

# Technischer Cartell – Verband TCV

Verband katholischer farbentragender  
Studentenverbindungen an  
Fachhochschulen, Gesamthochschulen und Hochschulen in Deutschland

## **Anträge an die 85. Cartellversammlung des TCV auf Satzungsänderung am Samstag, 12. März 2015, 08.30 - 12.30 Uhr**

*Liebe Cartell- und Bundesbrüder im TCV,  
wir haben uns im Vorort lange Gedanken gemacht, ob eine Änderung der Satzung angebracht wäre.  
Wir wollen den katholischen Wurzeln des Verbandes, unserem religiösen Anspruch ebenso gerecht  
werden wie dem Engagement unserer nicht-katholischen Cartellbrüder und unserer ökumenischen  
Ausrichtung.  
Wir haben überlegt, wie dies formuliert werden könnte. Wir kamen nach langen, sehr einhelligen  
und sehr harmonischen gemeinsamen Überlegen zu dem Ergebnis, dass wir Euch jetzt vorlegen und  
um Eure Zustimmung bitten.*

### **Antrag Nr. 1**

#### **Artikel 1 – Name, Sitz**

~~Der derzeitige Vorort, Wolfgang Graf VOP und Klaus-Peter Sporleder cVOP~~ stellen den Antrag, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

~~Er ist ein Verband katholischer Studentenverbindungen~~ Der Technische Cartellverband (TCV) ist ein im katholischen Couleurstudententum wurzelnder Verband von Studentenverbindungen mit christlicher Weltanschauung an Fachhochschulen, und Gesamthochschulen und Hochschulen Deutschlands und deren Alt-Herren-Verbände. Der TCV hat seinen Sitz in Bingen und ist beim Amtsgericht Bingen eingetragen.

*(Anmerkung: Siehe beschlossenes Grundsatzprogramm)*

### **Antrag Nr. 2**

#### **Artikel 2 – Zweck**

Der derzeitige Vorort stellt den Antrag, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

Der TCV ist ein Zusammenschluss katholischer und christlicher farbentragender Studentenverbindungen an Fachhochschulen, Gesamthochschulen und Hochschulen Deutschlands zur gemeinsamen Vertretung nach aussen und zur gegenseitigen Förderung in der Verwirklichung der gestellten Grundsätze. Den einzelnen Verbindungen ist die Möglichkeit gegeben, neben Studenten auch Studentinnen aufzunehmen (gem. 47. CV/1974).

## Antrag Nr. 3

### Artikel 3 – Grundsätze

Der derzeitige Vorort stellt den Antrag, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

1. Bekenntnis ihrer ordentlichen Mitglieder zum ~~katholischen~~ christlichen Glauben

## Antrag Nr. 4

### Artikel 9 – Organe

Der derzeitige Vorort stellt den Antrag, in diesem Artikel die Nr. 2 „der Cartellrat (CR)“ ersatzlos zu streichen.

Die Organe des TCV sind:

1. die Cartell-Versammlung (CV)
- ~~2. der Cartellrat (CR)~~
- ~~2~~3. der Vorstand - genannt Vorort (VO)

## Antrag Nr. 5

### Artikel 10 – Cartell-Versammlung (CV) (~~gem. 56. CV/1983~~)

Der derzeitige Vorort stellt den Antrag, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

Die Cartell-Versammlung (CV) als oberstes Organ des TCV soll nach schriftlicher Einberufung durch den Vorort (gesetzlicher Vertreter gem. § 26 BGB) jährlich ~~alle 2 Jahre~~ alle 2 Jahre stattfinden. Die CV ist zuständig für alle Angelegenheiten des TCV. Ihre Beschlüsse sind für alle Verbindungen verpflichtend, ausser sie verstoss~~en~~en gegen die genehmigte Satzung einer Verbindung. Die Beschlüsse werden schriftlich festgelegt und sind vom Vorortspräsidenten oder von seinem Stellvertreter (gesetzl. Vertreter gem. § 26 BGB) zu unterzeichnen.

## Antrag Nr. 6

### Artikel 11 – Vorort (VO)

Der derzeitige Vorort stellt den Antrag, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

Der Vorort übernimmt die offizielle Vertretung und Gesamtleitung des TCV. Gesetzlicher Vertreter des TCV (gem. §26 BGB) sind der Vorortspräsident (Vorsitzender des Vorortes - VOP), ~~und~~ der stellvertretende Vorortspräsident (stellvertretender Vorsitzender des Vorortes - cVOP) ~~und der~~ Cartell-Kassenwart (CK). Jeder ~~von beiden~~ ist allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt (~~gem. 56. CV/1983~~).

Sie werden durch die Cartell-Versammlung (CV) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt **zwei** ~~drei~~ Jahre und kann auf Antrag der Amtsinhaber an die Cartell-Versammlung (CV) jeweils um **maximal ein** ~~weiteres Jahr bis zu insgesamt~~ zwei Jahren bei Bestätigung durch die CV verlängert werden. Sie können jedoch ~~gehen~~ vor Ablauf ihrer Amtszeit **ihr Amt aufgeben** oder durch Beschluss der Cartell-Versammlung (CV) abberufen werden (~~gem. 58. CV/1985~~).

Zum Vorort gehörten auch der Cartell-Schritfführer (CS) ~~und der Cartell-Kassierer (CK)~~. ~~Beide Personen werden~~ **Er wird** vom Vorortpräsidenten berufen und von der Cartell-Versammlung bestätigt. Der Vorort wird ergänzt durch den Aktiven-Vorortspräsidenten (AVOP) **und bis zu zwei weiteren Aktiven-Vorortschergen, die den AVOP vertreten können.**

*(Anmerkung: Der CK wird auch dem Vereinsregister gemeldet und eingetragen)*

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Satzung des TCV kann nur durch die Cartell-Versammlung (CV) geändert werden. Hierzu genügt  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der CV, mit Ausnahme der Artikel 2 und 3, hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bamberg im Januar 2016

gez. Wolfgang Graf VOP

gez. Klaus-Peter Sporleder cVOP